

Vereinssatzung des SC SW Bakum e.V.

- § 1 Name, Sitz und Vereinsfarben
- § 2 Vereinszweck
- § 3 Mitgliedschaft in anderen Organisationen
- § 4 Erwerb der Mitgliedschaft
- § 5 Ehrenmitglieder
- § 6 Erlöschen der Mitgliedschaft
- § 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder
- § 8 Jugendliche Mitglieder
- § 9 Mitgliedsbeitrag
- § 10 Organe des Vereins
- § 11 Vorstand
- § 12 Mitgliederversammlung
- § 13 Außerordentliche Mitgliederversammlung
- § 14 Haushaltsjahr
- § 15 Kassenprüfer
- § 16 Strafen
- § 17 Rechtsmittel
- § 18 Haftpflicht
- § 19 Satzungsänderung
- § 20 Auflösung des Vereins

§ 1 Name. Sitz und Vereinsfarben

Der im Jahre 1929 gegründete Sportverein führt den Namen:
Sportclub Schwarz Weiß Bakum e.V. (abgekürzt: SC SW Bakum e.V.)
Der Verein hat seinen Sitz in 49456 Bakum
Der Verein ist unter VR 110 104 im Vereinsregister des Amtsgerichts Oldenburg eingetragen.
Die erstmalige Eintragung erfolgte am 13. November 1973.
Die Vereinsfarben sind schwarz - weiß.

§ 2 Vereinszweck

Der SC SW Bakum e.V. mit Sitz in Bakum verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Sports, insbesondere auch von Kindern und Jugendlichen. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Der Verein ist politisch, konfessionell neutral.

§3 Mitgliedschaft in anderen Organisationen

Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Niedersachsen e.V. und der zuständigen Landesfachverbände. Er regelt im Einklang mit deren Satzungen seine Angelegenheiten selbstständig.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede Person beiderlei Geschlechts werden. Der Antrag auf Aufnahme als Mitglied des Vereins ist unter Angabe von Namen und Vornamen, Geburtsdatum und Wohnort schriftlich einzureichen. Bei Minderjährigen bedarf es der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters. Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Er ist nicht verpflichtet. dem Antragsteller die Gründe einer evtl. Ablehnung anzugeben. Mit der Anmeldung erkennt jedes Mitglied die Bestimmungen dieser Satzung an.

§ 5 Ehrenmitglieder

Personen, die sich in besonderer Weise um die Förderung des Sports innerhalb des Vereins verdient gemacht haben. können auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder, sind jedoch von der Beitragspflicht befreit.

§ 6 Erlöschen der Mitgliedschaft.

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt. Tod und durch Ausschluss aus dem Verein. Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden und kann nur zum Jahresende erfolgen. Die Erklärung muss spätestens sechs Wochen vor Ende eines Kalenderjahres vorliegen.

Ein Mitglied kann, nach vorheriger Anhörung, vom geschäftsführenden Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:

- wegen Nichterfüllung satzungsmäßiger Verpflichtungen oder Missachtung von Anordnungen der Organe des Vereins
- wegen Nichtzahlung von Beiträgen trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung
- wegen eines schwer wiegenden Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens
- wegen unehrenhafter Handlungen

Die Entscheidung ist dem Betroffenen mit einer Begründung schriftlich mitzuteilen.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die ordentlichen Mitglieder haben alle Rechte und Pflichten, die sich aus der Satzung und der Zweckbestimmung des Vereins ergeben. insbesondere auch das aktive und passive Wahlrecht. Die Mitglieder sind verpflichtet. die Interessen des Vereins nach besten Kräften zu fördern sowie Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen. Für Streitigkeiten, die aus der Mitgliedschaft zum Verein und allen damit zusammenhängenden Fragen entstehen, ist der ordentliche Rechtsweg ausgeschlossen.

§ 8 Jugendliche Mitglieder

Jugendliche Mitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr haben in der Mitgliederversammlung und bei Wahlen des Vereins kein Stimmrecht. Sie können kein Vorstandsamt bekleiden.

§ 9 Mitgliedsbeitrag

Von den Vereinsmitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages sowie außerordentliche Beiträge werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt und sind jährlich zu zahlen. Mitgliedsbeiträge sind Bringschulden.

§ 10 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand als geschäftsführender Vorstand oder als Gesamtvorstand.

Der Mitgliederversammlung steht die oberste Entscheidung in allen Vereinsangelegenheiten zu.

§ 11 Vorstand

Dem Vorstand gehören an:

Der 1. Vorsitzende

Der 2. Vorsitzende

Der 3. Vorsitzende

Der Schriftführer

Der Kassenwart

Der Sportwart

Der Jugendleiter

Der stellvertretende Jugendleiter

Der Hallensportwart

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB (geschäftsführender Vorstand) besteht aus: 1. Vorsitzender; 2. Vorsitzender; 3. Vorsitzender; Kassenwart und Schriftführer. Der 1. Vorsitzender ist allein vertretungsberechtigt. Von den anderen Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes sind jeweils zwei gemeinsam vertretungsberechtigt.

Der Vorstand des Vereins wird von der Mitgliederversammlung durch einfache Stimmenmehrheit für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Vorstandes im Amt. Wiederwahl ist unbegrenzt zulässig.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtsperiode aus irgendwelchen Gründen aus, so kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ersatzweise ein geeignetes Vereinsmitglied in den Vorstand aufnehmen.

Dem Vorstand obliegt die Vereinsführung und die Erledigung sämtlicher Vereinsgeschäfte in Absprache mit den Ausschüssen bzw. Abteilungen. Der 1. Vorsitzende führt den Vorsitz in der Mitgliederversammlung und hat die Aufsicht über die gesamte Geschäftsführung des Vorstandes und der weiteren Organe.

Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

Das Vorstandsamt ist ein Ehrenamt. Ein Ersatz von Auslagen findet nur nach Maßgabe besonderer Beschlüsse des Vorstandes statt. Sofern die anfallenden Arbeiten das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeiten übersteigen, kann der Vorstand weitere Mitglieder hierfür bestellen.

§ 12 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich, spätestens 7 Monate nach Schluss des Haushaltsjahresjahres statt.

Die Einberufung muss mindestens 14 Tage vor deren Durchführung an der Aushangtafel des Vereins unter Angabe der Tagesordnung sowie in der örtlichen Tageszeitung (OV) bekannt gegeben werden.

Die Tagesordnung hat folgende Punkte zu umfassen:

- Genehmigung des Protokolls der letzten Jahreshauptversammlung
- Feststellung der Stimmberechtigten
- Bericht des Vorstandes
- Berichte der Abteilungsleiter
- Bericht des Kassenwartes
- Bericht der Kassenprüfer
- Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes
- Wahl des Vorstandes
- Wahl eines Kassenprüfers
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- Beschlussfassung über Anträge
- etwaige Satzungsänderungen
- etwaige Ernennung von Ehrenmitgliedern

Anträge von Vereinsmitgliedern an die Mitgliederversammlung müssen mindestens drei Tage vor deren Durchführung beim Vorstand schriftlich eingereicht werden.

Jedes in der Mitgliederversammlung anwesende ordentliche Mitglied oder Ehrenmitglied hat eine Stimme. Stimmrechtsübertragungen sind unzulässig.

Die Beschlüsse der Versammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, soweit diese Satzung oder das Gesetz nichts anderes bestimmt. Dem Antrag eines Mitgliedes auf geheime Abstimmung ist zu entsprechen. Die Leitung der Versammlung obliegt dem 1. Vorsitzenden; er entscheidet bei Stimmengleichheit.

Über den Gang und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die von dem Schriftführer sowie dem 1. Vorsitzenden als Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

§ 13 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Außerordentliche Mitgliederversammlung kann der Vorstand im Bedarfsfalle einberufen; er muss es tun. wenn ein Fünftel der ordentlichen Mitglieder einen entsprechenden Antrag stellen. Die Einberufung hat 14 Tage vor Durchführung der außerordentlichen Mitgliederversammlung zu erfolgen.

§ 14 Haushaltsjahr

Das Haushaltsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 15 Kassenprüfer

Die von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre zu wählenden zwei Kassenprüfer, wobei ein Kassenprüfer in jedem Jahr neu gewählt werden muss, haben das Recht, die Kasse jederzeit zu kontrollieren.

Die Kassenprüfer haben nach Abschluss des Haushaltsjahres die Pflicht, die Kasse mit allen Unterlagen zu prüfen und dem Vorstand sowie der ordentlichen Mitgliederversammlung das Ergebnis der Prüfung mitzuteilen.

§16 Strafen

Wegen Verstoßes gegen die Bestimmungen der Satzung oder Missachtung von Anordnungen der Vereinsorgane ist der geschäftsführende Vorstand - nach vorheriger Anhörung des Betroffenen berechtigt, folgende Strafen auszusprechen:

- Verwarnung
- zeitlich begrenzter Ausschluss von der Teilnahme am Sportbetrieb
- Verbot des Betretens und der Benutzung der Sportanlagen
- Ausschluss aus dem Verein

Der Bescheid ist dem Betroffenen mit einer Begründung schriftlich mitzuteilen.

§ 17 Rechtsmittel

Gegen eine Ablehnung der Aufnahme, gegen einen Ausschluss aus dem Verein sowie gegen einen Strafbescheid ist Einspruch zulässig. Dieser ist innerhalb von zwei Wochen ab Zustellung der Entscheidung beim Vorsitzenden einzureichen. Über den Einspruch entscheidet der Gesamtvorstand endgültig.

§ 18 Haftpflicht

Der Verein haftet den Mitgliedern gegenüber nicht für die aus dem Spiel- und Trainingsbetrieb entstehenden Gefahren, Schäden und Sachverluste.

§ 19 Satzungsänderungen

Zu Änderungen der Satzung ist eine Mehrheit von 3/4 der in der Mitgliederversammlung anwesenden Vereinsmitglieder erforderlich.

§ 20 Auflösung des Vereins

Ist der Verein außer Stande, seinen Zweck zu erfüllen, können die Mitglieder die Auflösung beschließen.

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen. wenn es

... der Gesamtvorstand mit einer Mehrheit von 3/4 seiner Mitglieder beschlossen hat oder

... von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.

Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen. Sollten bei der ersten Versammlung weniger als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt sein Vermögen. das zum Zeitpunkt der Auflösung vorhanden ist, an die Gemeinde Bakum mit der Zweckbestimmung, dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports zu verwenden.

§ 21 Datenschutz

Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein seine Adresse, sein Alter, die Telefonnummer und die E-Mail-Adresse sowie seine Bankverbindung auf. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert. Jedem Mitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Sonstige Informationen zu den Mitgliedern und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein grundsätzlich nur verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht.

Als Mitglied des Landessportbundes und der Fachverbände ist der Verein verpflichtet, die Namen seiner Mitglieder an die Verbände zu melden. Übermittelt werden außerdem Namen, Alter und Vereinsmitgliedsnummer. Bei Mitgliedern mit besonderen Aufgaben die vollständige Adresse mit Telefonnummer, E-Mail-Adresse sowie Bezeichnung der Funktion im Verein.

Im Rahmen von Ligaspielen oder Turnieren meldet der Verein Ergebnisse und besondere Ereignisse an den Verband. Der Verein macht besondere Ereignisse des Vereinslebens, insbesondere die

Durchführung und die Ergebnisse von Turnieren sowie Feierlichkeiten und Geburtstagsgratulationen in der Vereinszeitschrift und eventuell im Internet bekannt. Dabei können personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht werden. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand Einwände gegen eine Veröffentlichung seiner Daten vorbringen. In diesem Fall unterbleibt in Bezug auf dieses Mitglied eine weitere Veröffentlichung mit Ausnahme von Ergebnissen aus Ligaspielen und Vereinsturnierergebnissen.

Nur Vorstandsmitglieder und sonstige Mitglieder, die im Verein eine besondere Funktion ausüben, welche die Kenntnis bestimmter Mitgliederdaten erfordert, erhalten eine Mitgliederliste mit den benötigten Mitgliederdaten ausgehändigt. Zur Wahrnehmung der satzungsmäßigen Rechte gibt der Vorstand gegen die schriftliche Versicherung, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, eine Mitgliederliste mit Namen und Anschriften der Mitglieder an den Antragsteller aus.

Der Verein informiert die Tagespresse über Turnierergebnisse und besondere Ereignisse. Solche Informationen werden überdies auf der Internetseite des Vereins gemäß der vom Mitglied unterzeichneten Einwilligungserklärung für die Veröffentlichung von Mitgliederdaten im Internet veröffentlicht. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand Einwände gegen eine solche Veröffentlichung seiner personenbezogenen Daten erheben bzw. seine erteilte Einwilligung in die Veröffentlichung im Internet widerrufen. Im Falle eines Einwandes bzw. Widerrufs unterbleiben weitere Veröffentlichungen zu seiner Person. Personenbezogene Daten des widerrufenden Mitglieds werden von der Homepage des Vereins entfernt. Der Verein benachrichtigt des Landessportbund und die Fachverbände über den Einwand bzw. Widerruf.

Beim Austritt werden Namen, Adresse und Geburtsjahr des Mitglieds, aus dem Mitgliederverzeichnis gelöscht. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß den steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahre ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt.

Frühere Satzungen des Vereins treten hiermit außer Kraft.

Die vorstehende Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung in Bakum am 13.07.2018 angenommen.

Bakum, den 13.07.2018

stellv. Vorsitzender